

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Beschluss zur Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplans "Hinter den Gärten - Unterfeld" mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Rust gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

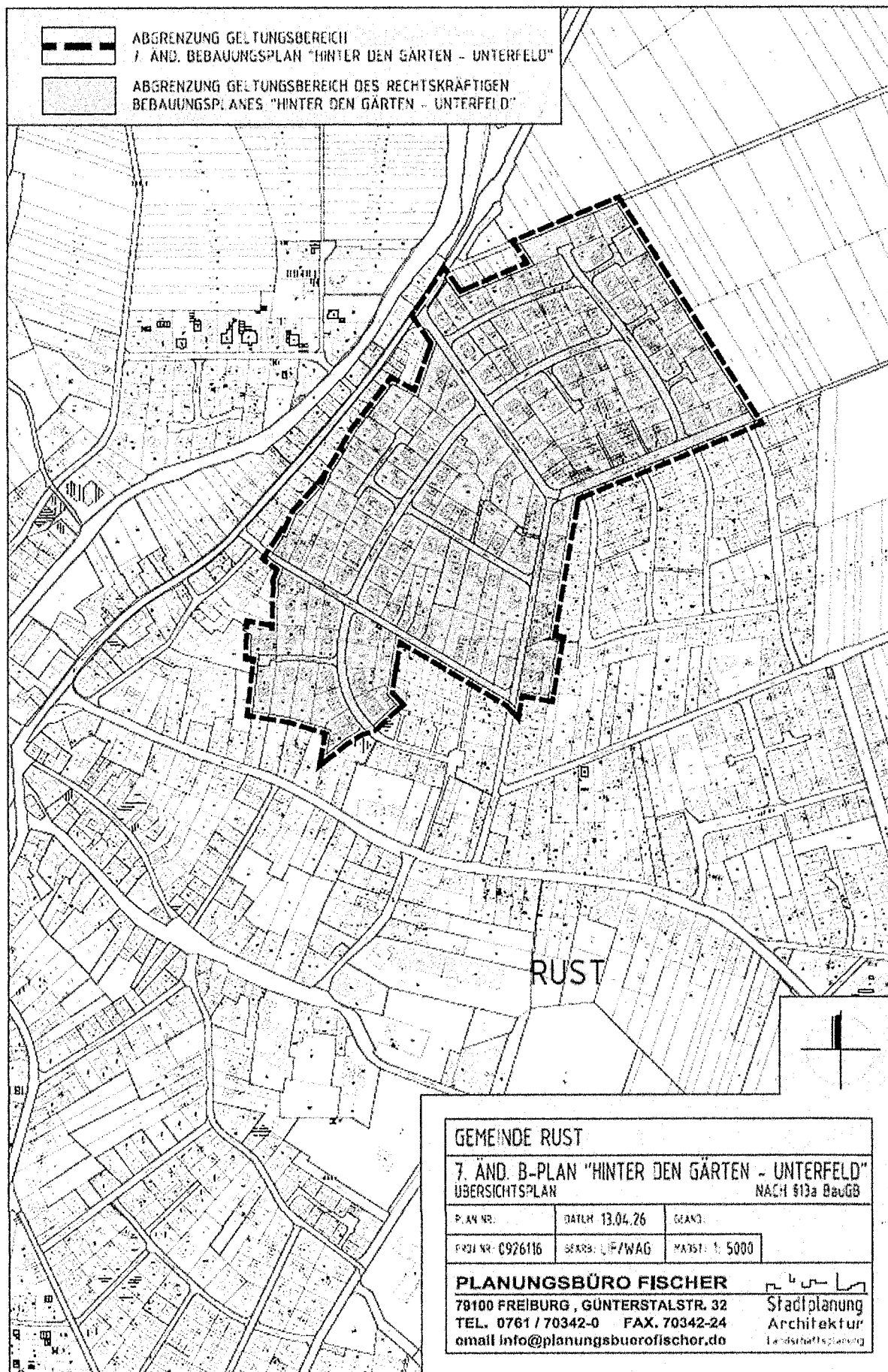
#### **(Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Rust hat am 18.05.2026 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB die Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes "Hinter den Gärten - Unterfeld" beschlossen.

Von einer Umweltprüfung mit Umweltbericht wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des B-Plans "Hinter den Gärten - Unterfeld" umfasst mit einer Größe von ca. 13,71 ha den Bereich zwischen Ludwigstraße und Schubertstraße sowie Hasemerweg bzw. Zollhausstraße und Karl-Friedrichstraße und umfasst auch einen Teilbereich südlich der Ludwigstraße (beidseits Ziegelweg und Bertholdstraße). Das Planungsgebiet grenzt im Norden und Osten an landwirtschaftliche Flächen.

Der Geltungsbereich der 1. Änd. umfasst vollständig den Geltungsbereich des rechtskräftigen B-Plans "Hinter den Gärten - Unterfeld" und ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Plan vom 13.04.2026.



Ziel und Zweck der Planung:

Mit der Aufstellung der 1. Änd. des Bebauungsplans "Hinter den Gärten - Unterfeld" verfolgt die Gemeinde Rust das Ziel, die Zulässigkeit von Beherbergungsbetrieben zu steuern und zu begrenzen, um hinreichend Wohnraum für die ortsansässige Bevölkerung zu sichern, Konflikte zwischen den unterschiedlichen Nutzungsarten zu minimieren und lebendige Wohnviertel mit den dazugehörigen Infrastrukturangeboten zu erhalten.

Zur Umsetzung dieser Planungsziele ist die Aufstellung der 7. Änd. des Bebauungsplans "Hinter den Gärten - Unterfeld" erforderlich.

Im weiteren Planungsprozess sind die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung zu prüfen.

In Anwendung der Feinsteuerungsmöglichkeiten der BauNVO sollen im Bebauungsplanverfahren nähere Festsetzungen zur Zulässigkeit von Beherbergungsbetrieben, Ferienwohnungen und anderen gewerblichen bzw. gewerbeähnlichen Nutzungen erarbeitet werden.

Die Fläche ist im rechtswirksamen FNP der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Rust, den 28.05.2026



Dr. Kai-Achim Klare,  
Bürgermeister

